



Roger Neukom
Eggstr. 10b
8134 Adliswil

P 044 709 04 13
G 043 377 10 20

An den Präsident des
Gemeinderates
Herr Thomas Fässler
Zürichstr. 15
8134 Adliswil

Adliswil, 18. April 2011

Schriftliche Anfrage „Vergabep Praxis Stadt Adliswil“

Sehr geehrter Herr Präsident

Gemäss der Adliswiler Submissionsverordnung gibt es unterschiedliche Schwellenwerte für die Anwendung der verschiedenen Vergabeverfahren:

- | | |
|-----------------------------|----------------------------|
| - Freihändiges Verfahren * | bis Sfr. 100'000 - 300'000 |
| - Einladungsverfahren | bis Sfr. 250'000 - 500'000 |
| - Öffentliche Ausschreibung | ab Sfr. 250'000 - 500'000 |

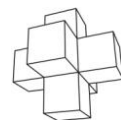
* Die Schwellenwerte verändern sich ja nach Auftragsart beim freihändigen Verfahren:

- bis Sfr. 100'000 für Lieferungen
- bis Sfr. 150'000 für Dienstleistungen
- bis Sfr. 150'000 für Bauleistungen im Baunebengewerbe
- bis Sfr. 300'000 für Bauleistungen im Bauhauptgewerbe

Eine saubere und transparente Vergabep Praxis ist aus liberaler Sicht unabdingbar. Sie ermöglicht Wettbewerb um das beste Preis-Leistungs-Verhältnis und vermeidet eine Kartellbildung zu Lasten der Steuerzahler. Die positiven Wirkungen des Wettbewerbs sind aber nicht umsonst zu haben: Die Durchführung des Einladungsverfahrens oder sogar einer öffentlichen Ausschreibung ist mit grösserem Aufwand verbunden. Aus diesem Grund sieht der Gesetzgeber vor, dass bei kleinen Beträgen ein einfaches und unkompliziertes Verfahren zur Anwendung kommt: Das freihändige Verfahren. Damit soll bei kleineren Aufträgen, wo die Kartellgefahr naturgemäss kleiner ist, unbürokratisch und schnell entschieden werden können.

Offenbar holen verschiedene Abteilungen der Stadt- und Schulverwaltung auch bei Aufträgen, die ein freihändiges Verfahren zuliessen, bis zu vier Offerten ein. Damit wählt die Stadt Adliswil auch bei kleinen Beträgen das „freiwillige Einladungsverfahren“. Das freiwillige Einladungsverfahren verlangt die Einhaltung der strengeren Formvorschriften für das Einladungsverfahren, was zu Mehraufwand führen dürfte. Im Zusammenhang mit dieser Vergabep Praxis für ergeben sich folgende Fragen:

1. Unter welchen Bedingungen wird, obwohl die Submissionsverordnung ein freihändiges Verfahren vorsieht, ein „freiwilliges Einladungsverfahren“ durchgeführt?
2. Wie beurteilt der Stadtrat den zusätzlichen Aufwand, der durch die Durchführung des „freiwilligen Einladungsverfahrens“ entsteht, im Verhältnis zum erzielten Nutzen eines Einladungsverfahrens (bspw. tiefere Preise, bessere Qualität, verhinderte Kartellbildung)?



3. Inwiefern sind die mit Vergaben beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung angewiesen, beim freihändigen Verfahren Adliswiler Unternehmen zu berücksichtigen?
4. Welche Anweisungen bestehen diesbezüglich für das (freiwillige) Einladungsverfahren? Gibt es bspw. Regeln im Sinn von „Mindestens ein Adliswiler Unternehmen und mindestens ein auswärtiges Unternehmen“?
5. Ist die Vergabepaxis über alle Ressorts und bei allen Aufträgen (Ingenieurarbeiten, Bauvorhaben usw.) vereinheitlicht oder gibt es Unterschiede?

Ich danke dem Stadtrat und der Schulpflege im Voraus für die Beantwortung der Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Neukom
Gemeinderat FDP